

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 70/156/EWG;

- Fahrzeug-Identifizierungsnummern bei Fahrzeugen, die im Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren behandelt werden.

Frage- oder Problemstellung:

Welcher der Hersteller muss die Schilder und Angaben nach der Richtlinie 76/114/EWG anbringen, wenn ein Fahrzeug im Rahmen einer Mehrstufen-Typgenehmigung nach Artikel 4 Abs. 1 (b) in Verbindung mit Anhang XIV vervollständigt wird?

Lösung:

Nach den Vorschriften der Richtlinie 76/114/EWG muss der Hersteller eines Fahrzeugs ein Fabrikschild mit den vorgesehenen Angaben und eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer am Fahrzeug anbringen.

Wird im Rahmen einer Mehrstufen-Typgenehmigung das Basisfahrzeug eines bestimmten Herstellers verwendet, stellt dies die erste Fertigungsstufe dar und trägt in der Regel bereits die vorgeschriebenen Schilder und Angaben nach der Richtlinie 76/114/EWG.

Diese bleiben auch dann in den weiteren Fertigungsstufen bestehen, wenn für das Basisfahrzeug keine Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) sondern lediglich eine Ursprungsbescheinigung nach Anh. XV erstellt wurde.

Lediglich wenn ein weiterer Hersteller die Basis eines Fahrzeugs soweit verändert, dass er selbst die technische Verantwortung auch für diesen Bereich übernehmen will, kann er **seine** Daten am Fahrzeug anbringen. Allerdings entfällt damit auch die vorher vorhandene erste Fertigungsstufe.

In jedem Fall haben die Hersteller einer zweiten oder nachfolgenden Fertigungsstufe nach Anh. XIV Ziff. 4 der Richtlinie ein **zusätzliches** Schild am Fahrzeug anzubringen. Dieses muss ebenfalls eine laufende Seriennummer enthalten, deren Aufbau nicht vorgeschrieben ist. Sie darf nicht mit der bereits vorhandenen Fahrzeug-Identifizierungsnummer nach der Richtlinie 76/114/EWG identisch sein, kann aber Teile hiervon aufweisen. Diese laufende Seriennummer darf nicht am Rahmen des Fahrzeugs oder einem ihn ersetzenden Teil eingeschlagen oder eingepreßt sein.

Flensburg, 12.06.2001
412-600